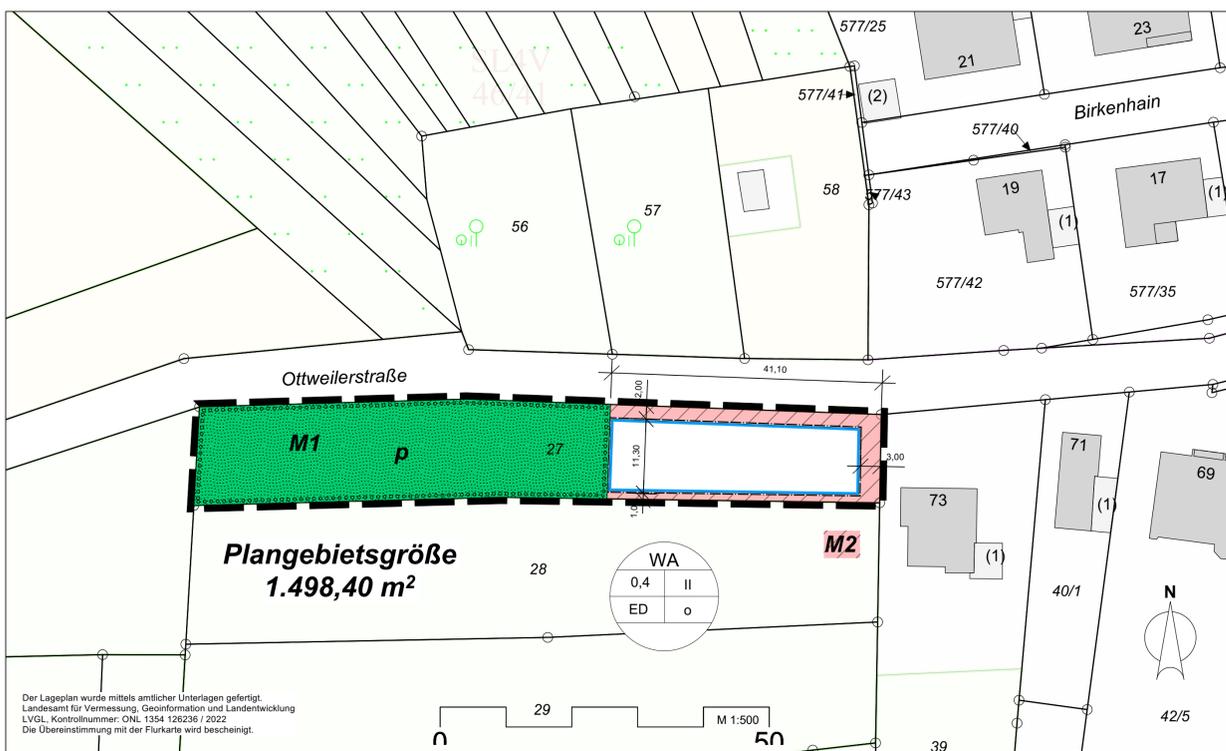


TEIL A: PLANZEICHNUNG



Der Lageplan wurde mittels amtlicher Unterlagen gefertigt. Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung LVGL, Kontrollnummer: ONL 1354 126236 / 2022 Die Übereinstimmung mit der Flurkarte wird bescheinigt.

Fortsetzung TEIL B: TEXTTEIL

- Führung von oberirdisch und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Versorgungsanlagen und -leitungen sind an das vorhandene Ortsnetz anzuschließen!
- Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
In der **Ottweilerstraße** ist ein kommunaler Kanal vorhanden, über den das anfallende Schmutzwasser der örtlichen Kläranlage zugeführt werden kann. Die mechanisch-biologische Reinigung des Schmutzwassers erfolgt unter Einhaltung der im Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 15. Oktober 2002 maßgeblichen Anforderungen.
Die Vorgaben des § 49 a Saarländisches Wassergesetz (SWG) sind zu berücksichtigen. Das Schmutzwasser ist auf dem Grundstück flächenhaft über die bebaute Bodenzone zu versickern. Sollte aufgrund der Bodenverhältnisse eine Versickerung nicht möglich sein, ist zur Zwischenspeicherung und Nutzung des Niederschlagswassers und zur Entlastung der öffentlichen Kanalisation eine Zisterne auf dem Grundstück vorzusehen.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 14 BauGB)
Soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, sind befestigte, nicht überdachte Flächen, Stellplätze, Fußwege und Wirtschaftswege in wasserdurchlässiger Bauweise / in versickerungsfähigem Belag auszuführen. Eine zusätzliche Begrünung dieser Flächen wird empfohlen.
Sonstige Flächen auf denen Verschmutzungen auftreten könnten, sind mit einem wasserundurchlässigen Belag zu versehen.
- Flächen die mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit zu belasten sind** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die innerhalb des Plangebietes geplanten Leitungen von Ver- und Entsorgungsträgern sind, unter Beachtung der entsprechenden DVGW-Regelwerke, zu sichern. Bei Erdverlegung ist eine Überbauung mit Erschließungsflächen (Wege und Straßen) zulässig. Eine Überbauung mit Wohnbebauung ist unzulässig.
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Maßnahmen M1:
Dies erfolgt im ca. 900 m² großen westlichen Teilraum des Geltungsbereichs durch die Entwicklung einer Streuobstwiese. Während zur Entwicklung der Wiese auf eine regionale Saatgutmischung zurückgegriffen werden kann, stehen zur Auswahl der Obstbäume folgende regionale Sorten zur Verfügung:
Pflanzliste Obstbaum Hochstamm:
Apfel: Alkмене, Erbacher Mostapfel, Florina, Freiherr von Berlepsch, Geheimrat Oldenburg, Roter Boskop, Kaiser Wilhelm
Birnen: Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gräfin von Paris, Gute Luise
Kirschen: Burlat, Große Prinzessin, Hedelfinger, Kassins Frühe, Regina
Zwetschgen: Bühlers Frühe, Hamla, Hauszwetschge, Katinka
Wird keine Obstbäume gepflanzt werden, sind bei der Anpflanzung innerhalb der ausgewiesenen Grünflächen (auch bei der Heckenanpflanzung) herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft 'Westdeutsches Bergland und Oberheingebirge' (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) bzw. aus dem Herkunftsgebiet Westdeutsches Bergland gem. Forstvermehrungsgesetz (FovG) zu verwenden.
Pflanzliste Sträucher
• Cornus sanguinea/mas (Roter Hartriegel/ Kornelkirsche), IStr 70 - 90
• Corylus avellana (Hasel), IStr 70 - 90
• Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn), IStr 70 - 90
• Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche) IStr 70 - 90
• Prunus spinosa (Schlehe), IStr 70 - 90
• Rhamnus cathartica (Kreuzdorn), IStr 70 - 90
• Sambucus racemosa (Traubenholunder), IStr 40 - 70
IHei= leichte Heister
IStr = leichte Sträucher
Pflanzliste weitere Baumarten
• Feld-, Spitz- oder Berg-Ahorn (Acer campestre, A. platanoides, A. pseudo-platanus)
• Hainbuche (Carpinus betulus)
• Mehlbeere (Sorbus aria), Eberesche (Sorbus aucuparia)
• Obstbäume regionaler Sorten
Maßnahmen M2:
Im Bereich des Allgemeinen Wohngebiets werden im Bereich der nicht überbaubaren Flächen 2 Obstbaum-Hochstämme oder alternativ zwei Laubbaum-Hochstämme gepflanzt. Es kann dabei auf die oben genannten Arten und regionalen Sorten zurückgegriffen werden.

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

Ver- und Entsorgung / Erschließungsmaßnahmen
Vor Baubeginn sind die betroffenen Ver- und Entsorgungsträger sowie sonstige Träger öffentlicher Belange rechtzeitig zu kontaktieren, um eine einvernehmliche Abstimmung der Lage und Dimensionierung von Leitungs- und Erschließungsanlagen vorzunehmen um eine geordnete Koordination der Maßnahme zu gewährleisten! Bei allen Bauarbeiten im Bereich von Kabel und Freileitungen ist unbedingt das Merkblatt für Baufachleute für Baufachleute zu beachten. Download über: https://vbw10.vgw-prhos.com/BauAuslastungService/custom/sak/docs/Merkblatt_fuer_Baufachleute_2016-05.pdf. Es sind die Anweisungen der Ver- und Entsorgungsträger mit zu berücksichtigen! Leitungsaufrichte und Einweisungspläne sind über die zuständigen Dienststellen zu erhalten. Siehe hierzu auch Rubrik **Hinweise und Empfehlungen** innerhalb der Begründung!

Naturschutz
Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind die Vorgaben der §§ 19, 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei erforderlichen Rücksicht- und Rodungsarbeiten von im Bebauungsplangebiet stehenden Gehölzen zu beachten (Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar). Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sollen bis zum 01. März 2020 Gehölze und Saatgut in der freien Natur vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Daher sind zur Einbindung und zum Anschluss an die freie Landschaft im Umfeld des Bebauungsplangebietes herkunftsgesicherte Gehölze zu verwenden.

Externe Ausgleichsmaßnahmen
Ein externer Ausgleich darf nicht durch Nutzungsaufgabe auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erbracht werden. Ausgleichsmaßnahmen sind alternativ durch Aufwertung bereits bestehender Naturschutzflächen, Pflege bzw. Inwertsetzung bestehender Streuobstwiesen, Flächenentsiegelung, Wiedurnutzung oder Renaturierung von Gewässern in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen zu erbringen. Durch Monitoringmaßnahmen ist die Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen!

Rodungszeitraum nach BNatSchG
Rodungen sind nur im notwendigen Umfang durchzuführen. Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 BNatSchG nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (s. Naturschutz). Ausgenommen hiervon sind geringfügige Rückschnittmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung. Sollten Rodungen / Rückschnittmaßnahmen außerhalb der o.a. Zeit notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, so ist durch eine vorherige Kontrolle der Gehölzbestände sicher zu stellen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange (§ 44 BNatSchG) berührt sind (z.B. keine besetzten Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten / Nester). Ggf. ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Alltasten
Wir machen darauf aufmerksam, dass das Kataster für Alltasten und alltagsverdächtige Flächen für den Plangebiet derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhält keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Plangebiet Alltasten oder alltagsverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Entwässerung
In der **Ottweilerstraße** ist ein kommunaler Kanal vorhanden, über den das anfallende Schmutzwasser der örtlichen Kläranlage zugeführt werden kann. Die mechanisch-biologische Reinigung des Schmutzwassers erfolgt unter Einhaltung der im Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 15. Oktober 2002 maßgeblichen Anforderungen.

Kampfmittelbeseitigung
Bei Tiebarbeiten ist bei Fund von allen Kampfmitteln das LPF - Landespolizeipräsidium, Abt. Kampfmittelbeseitigung, zu informieren. Seit 2013 werden Baugrunderkundungen und Grundstücksüberprüfungen (Fischereidoktor / Borfischdoktor) nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so rechtzeitig gestellt werden, dass die Befragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn / Auftraggebers. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entsorgung, Vernichtung aufgedundener Kampfmittel zuständig.

Bodenfunde / Denkmäler
Bauarbeiten und Bodenerkundungen sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Verbot der Bodenfundung gem. § 12 SdSchG wird hingewiesen.

Der Löschwasserbedarf
Ist mit den entsprechenden Behörden abzustimmen. Bei der Festlegung des Gesamtbedarfes des Löschwassers ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die DIN 14011, Teil 2 und das DVGW - Arbeitsblatt W 405, W 400-1 in der jeweils neuesten Fassung zu berücksichtigen.

Leitungsschutzmaßnahmen / Baumplanzungen
Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumplanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 19200 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die Regelwerke (RAS-LP4) beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumplanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

ff. s. Begründung!

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss / Billigung Entwurf / Öffentliche Auslegung
Der Stadtrat Ottweiler hat die Aufstellung des Bebauungsplanes **"Wohnbebauung Ende Ottweilerstraße"** beschlossen und den Entwurf gebilligt. Gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung in seiner öffentlichen Sitzung am **10.11.2022** beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gem. § 33a i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Der Beschluss dieses Bebauungsplan aufzustellen, wurde am **18.11.2022** ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom **10.11.2022** bis **10.11.2023** öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, am **10.11.2022** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **10.11.2022** von der Beteiligung benachrichtigt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum **10.11.2022** zur Stellungnahme eingeräumt.

Abwägung
Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung am **10.11.2022** die Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen und die Übernahme der Abwägungsergebnisse der Beteiligung in die Planung beschlossen.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Satzungsbeschluss
Der Stadtrat Ottweiler hat in öffentlicher Sitzung am **10.11.2022** den Bebauungsplan **"Wohnbebauung Ende Ottweilerstraße"** bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 des Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Sitzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Ausfertigung
Der **Bebauungsplan "Wohnbebauung Ende Ottweilerstraße"** wird hiermit als Satzung ausgefertigt.
Ottweiler, den _____
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss wurde am _____ 2022 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der **Bebauungsplan "Wohnbebauung Ende Ottweilerstraße"** bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
Ottweiler, den _____
Der Bürgermeister

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GEM. BAUGB I. V. M. BAUNVO UND PLANZVO 1990

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 4 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 20 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl
- Wohngebäude,
VG Zahl der zulässigen Vollgeschosse, hier maximal 2 Vollgeschosse

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise
E Nur Einzelhäuser zulässig
— Baugrenze

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünfläche
p = private Grünflächen

SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

o Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

■ Bestandsgebäude Wohnen **○** vorhandene Grenzen

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:
- Wohngebäude,
ausnahmsweise zulässig sind gem. § 4 Abs. 3:
- keine

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:
Grundflächenzahl (§§ 16, 19 Abs. 1 BauNVO)
Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgesetzt.

Zahl der Vollgeschosse (§§ 16, 20 BauNVO)

Innerhalb des Geltungsbereichs sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

Höhe der Baulichen Anlagen (§ 18, Abs. 1 BauNVO)

Als max. Firsthöhe wird festgesetzt: FH bei Steildächern (SD) = max. 10,50 m
Geringfügige Abweichungen können im Einzelfall zugelassen werden.

Als max. Attikahöhe wird festgesetzt: AH bei Flachdächern (FD) = max. 7,50 m
Geringfügige Abweichungen können im Einzelfall zugelassen werden.

Höhenbezugspunkt

Als Höhenbezugspunkt wird für die Ermittlung der Firsthöhe der geplanten baulichen Anlage die Oberkante der fertig gestellten angrenzenden Erschließungsstraße (OKFB = Oberkante Fertiger Straßenbelag = Erde Ausbauhöhe) in Höhe der Gebäudemitte festgelegt. Bei geneigter Geländeoberfläche ist die im Mittel gemessene Höhe der OKFB in Höhe der Gebäudemitte maßgebend!

3. Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, § 22 und 23 BauNVO)

Im WA wird eine **offene Bauweise** gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Für den räumlichen Geltungsbereich sind:
- **nur Einzelhäuser** zulässig.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im räumlichen Geltungsbereich der Satzung durch die Festsetzung einer:
- **Baugrenze** bestimmt.

Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis 0,5 m) kann gestattet werden. Garagen und Carports sind lediglich innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze erlaubt. Stellplätze und sonstige untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Bund

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3034), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 2694) geändert.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juni 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert.

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BBodSchV, vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert.

Bundes-Verkehrsgesetz, StVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 10. Juni 2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193).

Straßenverkehrsgesetz, StVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG, vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert.

Saarland

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. S. 1324).

Kommunalaufstellungsgesetz (KStVG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1491).

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Landesbauordnung (LBO), in der Fassung des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 622), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I 648).

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 632).

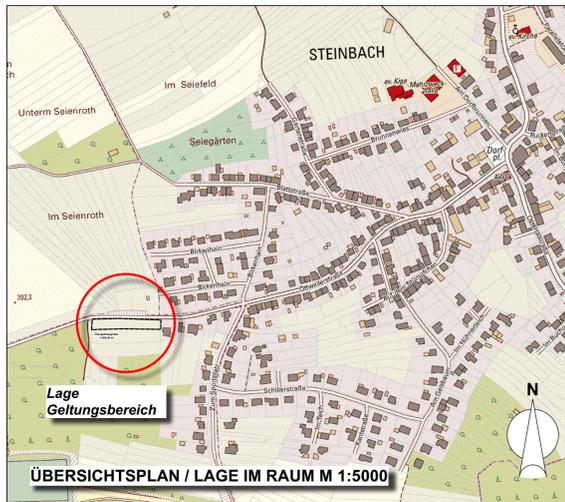
Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG), Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 960), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes Nr. 1632 vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2393).

Saarländisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 959), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2393).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (Saarländisches UVPG) vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2454), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 306).

Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SvVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1976 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 306).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDachG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalsrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), Außer Kraft am 1. August 2018 durch § 33 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358) und Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358).



STADT OTTWEILER GEMARKUNG STEINBACH		
Bebauungsplan "Wohnbebauung Ende Ottweilerstraße"		
MASSTAB	PROJEKTBEZEICHNUNG	PLANFORMAT
1:500	2022_0708_BP_WBB Ottweilerstraße_13b_Steinbach	59,4 / 97 cm
STAND	DATUM	BEARBEITUNG
ENTWURF	10.11.2022	KN